**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wenigstens zwanzig und höchstens funfzig Franken, unvermögenden Falls mit einer Gefängnisstrafe pon zwen bis funf Tagen, und im Wiederholungs, fall mit der doppelten Strafe; zum drittenmal aber, über die drenfache Strafe aus, mit einer Gefangenschaft von wenigstens keben und höchstens acht und zwanzig Tagen belegt werden.

12. Dem Raffeewirth ift verboten, feinen Gaften gefochte Speifen oder inlandische Beine vorzuseten;
defigleichen ift dem Pinten, oder Beinschenf unterfagt, seine Gaft: mit warmen Speisen zu bewirthen; und endlich ift benden so wie auch den
Traiteurs verboten, solche über Nacht zu beherbergen.

Wer Dawider handelt, foll das erstemal mit zwen Franken, im erften Wiederholungsfall mit ber doppelten Strafe, und zum drittenmale, nebst Burückziehung seines Patents, mit der vierfachen Strafe belegt werden.

13. Jeder, bem ein Bewilligungoschein zu Errichtung einer Wirthschaft ertheilt wird, sou sich angelegen son laffen, nach der Beschaffenheit seines Wirthschaftrechts seinen Gasten jederzeit mit dem Erforderlichen in billigen Preisen auszuwarten.

Die Munizipalität bes Orts, welcher die baherige Aussicht über die Wirthe übertragen ift, fou, im Fall gegründete Klagen einlangen sollten, auf wiederholte fruchtlose Warnung, einen solchen seine Pflichten vernachläßigenden Wirth ben der Verwaltungskammer verleiden, die dann demselben seinen Bewilligungsschein zurückziehen kann.

- 24. Diejenigen, so Wirthschafts Bewilligungsscheine oder Wirthschafts . Patente erhalten haben, haßten für die diesem Gesetz zuwiderlaufenden hands lungen ihrer Lehenwirthe, in so weit eine Geldzbuße oder Zurückziehung des Erlaubnisscheins darauf gesezt ist; dagegen aber sollen die Eigenthümer der Wirthschaften besugt senn, auf das der Zurückziehung des Erlaubnissicheins unmittelbar vorgehende Vergeben, ihre Lehenwirthe ohne weiters und ohne Entschädigung den nicht vollendeter Lehenszeit, ab dem Lehen zu thun; zu welchem Ende, im Fall der Artikel 12 und 13, die Distriktsgerichte angewiesen sind, den Besitzern derselben von den Fehltritten ihrer Lehenwirthe Vefanntschaft zu geben.
- 25. Die Beurtheilung der gegen die Berordnungen bes gegenwärtigen Gesehes laufenden Bergeben fleht, in bem Fau der Art. 11 und 12 ben Distriktsgerichten,

als einstweiligem Polizeprichter gu. Ein Drittbeil ber Buffe fallt ber Munizipalitat, und die begben andern ber Ration aubeim.

- 16. Gegenwärtiges Gesch soll vom ersten Jenner 1801 an, in Ausübung gebracht werden, und sodann von diesem Zeitpunkt hinweg, der Beschluß des Bollziehungs. Direktoriums vom zen Christmonat 98, in soweit er die Wirthshäuser und Pintenschenken betrifft, serner die Gesehe vom zoten Aug. und 24ten herbstmonat 1799, so wie auch die Art. 1, 2 und 3 des Gesches vom 4ten und die Berichtigung des selben vom 24ten April 1800 zurückgenommen sen.
- 17. Diefes Gejet foll gedrutt, offentlich ibetannt gemacht, und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

Ein Buschrift der Munizipalitat Pverdon schlieft fich an die frühern lemanschen Abreffen und an den Bunsch von der Schweizungetrennt zu bleiben, an.

Folgende Botschaft an die Bollzichung wird be-

"Mitten unter ben forgenvollen Arbeiten, womit Sie B. B. N. ! fich unabläfig, gleich uns beschäftigen, um weuigstens einige ber zahllosen Bunden zu heilen, welche die furchtbaren Ereignisse der Zeit unserminnern Wohlftand geschlagen, tonnen Sie sich die froben Empfindungen gedenken, welche Ihre gestrige Botschaft und die darinn enthaltenen wichtigen Nachrichten des ausserverbentlichen Gesandten der Republik in Paris, B. Glaire, in uns erregen mußten. — Empfindungen, die gewiß jeder biedere Helvetier, eben so lebhaft mit uns theilen muß."

53 Wenn in einem Augenblick, der bas Schickfall von mehr als Einem Welttheil, vielleicht auf Jahrsbunderte entscheiden soll, der erfte franklische Consul den ältesten Bundsgenossen seines Bolks ein seiner Grösse so würdiges Wort giebt: daß er sogar die drückende Last des Bundesvertrags vom J. 1798 in eine Wohlthat für uns umwandeln will.

(Die Fortsetzung folgt.)

Rleine Schriften.

Schreiben des Bezirksstatthalters von Burgdorf an seinen Freund R\*\* über Pestalozzis Lehranstalt. 8. Bern, b. Gegner 1800. S. 15.

Der B. Cohn ell hat fich durch die thatigfe Bermendung für Peffalogis Unterrichtsaustalt in Burg-

torf bereite ungemein verdient gemacht : Gein Berbienff um biefelbe mird aber nicht wenig burch bie gegenwartige bochft flare und einfache Darftellung ber Diethode Peffaloggi's und des Eigenthumlichen derfeiben erhobet. , Beftaloggi, fagt ber 2f. , will ben Unterricht pfpchologiftren: Das ift in feiner energies bollen Sprache, er fucht ben Unterricht fo ju ordnen daß er mit ber Ratur Des menschlichen Beiftes, mit ber feis ner Lage und feiner Berhaltniffe micht im Biberfpruche fen. Diefen 3med immer vor Augen, fragt er fich : 2Bie ift ce angufangen , bem Rinde Diejenigen Renntniffe und Beitigfei en bengubringen , welche es in feinem funftigen Leben ju feinem Glucke bedarf , fen frine Lage anch ivelche fie wolle ? Wann und auf welchem Bege find die Unlagen bed Rintes in Thatigfeit ju fegen ? Er glaubt, bieß tonne und muffe fchon frube gefcheben; aber auf eine Weife, welche mit der bisher angewandten, nichts gemein bat. Er fangt beum Biegentinde an , er fucht ibm einen unifaffenben Unfchauungstreis ber Ratut jum Bewußtfenn gu. bringen , und mit anhaltender Thatig. teit ju erweitern. Che bie Organe bed Rindes jum Rach. iprechen genbt merben, jollen, burch bas Boriprechen ber Damen ber Begenftande , auch Diefe tief in fein Bewußt-Schon in Diefem garten Mitee wird ber fon fommen. Grund gu ber Ordnung gelegt, in welche bie Runft die Begenftande reibet. Dlan legt tem Rinbe bie ausbrud: poliften Gegenstande aller Urt por Augen, und belegt fie nicht mit ihren Spezielnamen, fondern mit ben Damen Des Geschlichts. Co nennt man ben Schnepf nicht Schnepf, fonten Bogel; Die Zanne nicht Zanne, fondern Baum. Co wird ichon bem Biegentinde ber Grund gur Anschlieffung mehrerer Gegenftante an ibm bereits befant gemachte, gelegt, und Die Bermirrung verhindert, die ben der erften Unichauung ber Welt, im Beifte Des Kindes entfichen muß. "

Die Methode fahrt tann fort, den Kreis dieser dem Kinde jum Bewußtsenn gebrachten Borstellungen und Worfe immer mehr auszudehnen, und gewährt ihm ben Bortheil, daß in dem Zeitpunkte, wo seine Sprachorgane sich entwickeln, es einen ihm bengebrachten klusdruck leicht nachsprechen kann; und dieser wird ihm, wie die Sache selbit, die er bezeichnet, undergestieb. Diese Borstellungen muffen aber schlechterdings solche senn, an die sich ganze Reihenfolgen abnlicher und untergeordneter ansschließen. Die Ordnung dieses Anschließens muß von dieser Zeit an, in Rücksicht auf Ausdehnung und Richtigsteit, von der Methode geleitet werden, und ihr ganz in der Hand bleiben. Nach gleichen Grundsähen wird frühe

die Ausbitdung der Sprache betrieben. Schon ehe das Kind einen Laut nachiprechen fann, werden ihm die einfachen Tone, aus denen die Worter bestehen, in abwech, selnden Lauten vor die Ohren gebracht. Es ternt also die einfachen Buchstabenverbindungen und ihre einfachen Zusfape, als blogen Laut eher kennen, als das Boraugenles gen statt hat.

"Das Lesen wird, wie das Schreiben, nur als eine untergeordnete Art des Redenlernens betrieben eindem die fis, das Redenlernen, als das erste Jundament, woran die übrigen Unterrichtsmittel angeschlossen werden, anzusehen ift. Alle diese untergeordnete Mittel, als Sprach, lehre, Schreib, Meß. Zeichnungs, und Rechenkunst, be nutt man so, daß sie den Formen nach unter sich selbst und mit dem vorgesezten Zwecke übereinstimmen. "

" Deftaloggi Methode zeichnet fich burch folgende Bor. juge aus: Cie fangt Die Bilbung gu Renntniffen und Fertigkeiten fruber an. 2Belch ein Zeitgewinnft, wenn Das Rind, ohne Unftrengung, im funften Jahre fcon reelle Renntniffe befigt, wo man bistabin erft anfing, es mit Renntnig ber Buchftaben ju martern! Gie betreibt Diefe Bildung mit mehr Ordnung und Bufammenhang; fie wirft dem naturlichen Widerstande des Rindes gegen Bernen und Arbeit früher und beffer entgegen, als jebe andere. Gie frebt gang babin , Die Anfange Des Unter. tichts burch bas Intereffe ber Eltern , burch ben Reit ber Wohnfluben und hauslichen Berhaltniffe gu beleben ; folglich die Angewöhnung bes Kindes, als den schwerften Bunft, auf bem Wege ber Ratur ju fuchen. Gie legt ihrem Zwede einen Mechanismus jum Grunte, ber feine Luden lagt, und in Rudficht auf Fertigfeit und Unlagen, alle Raber jugleich in Bewegung fest. Die größte Schwie. rigfeit Des Unterrichts, Das Geflaren und Urtheilen in einem daju noch unreifen Alter, fallt ben ihm meg; bingegen werden die Mittel, bas Rind jum Urtheilen und Erflaren reif zu machen, in einem Umfange und in einem Alter organifirt, wie fie es bisbabin noch nicht waren. Durch die Darftellung Diefer Mittel wird bem Bebrer bas Machdenten großtentheils erfpart, modurch benn bad Rind gegen manchen Brethum gefichert, wels chen Oberflachlichteit und Schiefheit des ichwachern Leh. rere in ben Unterricht bringen muffen. Arbeiten und Lernen wird unter Der Aufficht Der Mutter, eines altern Beichwifters, einer vernünftigen Magd, jugleich getrie. ben. Dieg hat nicht nur Gelbersparnig gur Folge, sondern der Kinderunterricht wird auf diefe Art febr frube Quelle bes baudlichen Berdienfte und ber mannigfaltigen Bil bung. "